

Landschaftsplanung als Chance für alle Beteiligten

Dialog mit allen Beteiligten

Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten versteht sich Landschaftsplanung im Kreis Olpe als partnerschaftlicher und konsensorientierter Prozess, bei dem der offene Dialog unter allen Beteiligten und die Suche nach gemeinsamen Lösungen eine tragende Rolle spielen.

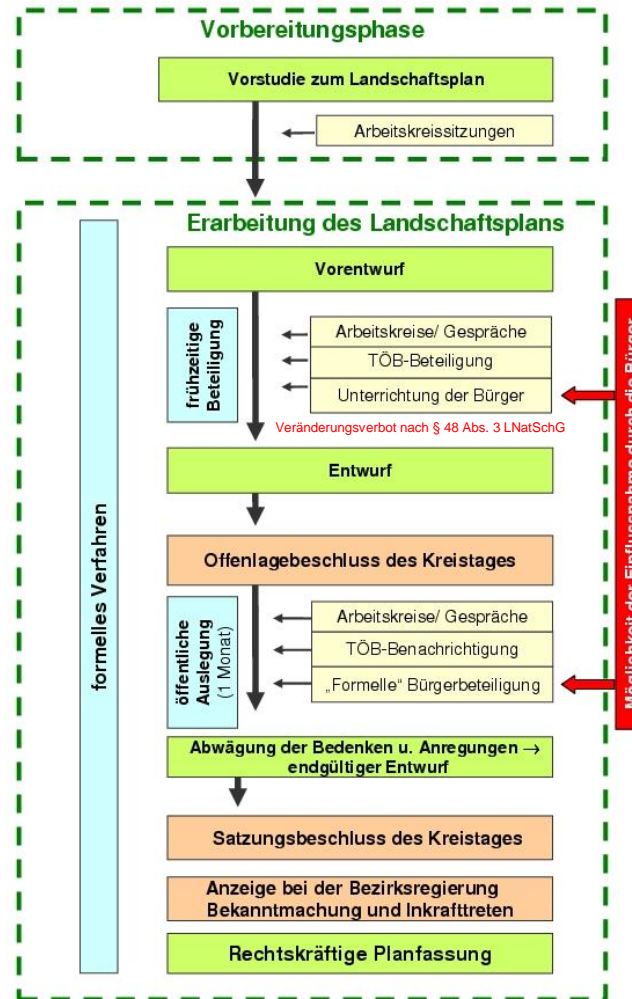
Im Kreis Olpe hat sich in der jüngeren Vergangenheit bei der Aufstellung von Landschaftsplänen eine partizipative, durch frühzeitige Einbindung wichtiger Interessengruppen gekennzeichnete Vorgehensweise bewährt. So wird im Vorfeld der Aufstellung von Landschaftsplänen eine informelle Vorstudie durchgeführt, an der Vertreter von Kommunen, Land- und Forstwirtschaft sowie Naturschutz beteiligt werden und deren Ziel es ist, Konfliktpotentiale und Handlungsfelder zu ermitteln.

Das anschließende formale Planverfahren kann damit transparenter, effizienter und schneller abgewickelt werden.

Grundsätze zur Fortführung der Landschaftsplanung im Kreis Olpe

- Frühzeitige Einbindung der Bürgerinnen und Bürger und der lokalen Akteure (Kommunen, Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz)
- Kooperative Vorgehensweise und umfangreiche Information und Kommunikation
- Beschränkung des Ordnungsrechts auf das Wesentliche
- Maßnahmen werden i.d.R. nicht flächenscharf abgegrenzt zur Gewährleistung einer flexiblen Umsetzung
- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden grundsätzlich über freiwillige vertragliche Vereinbarungen umgesetzt

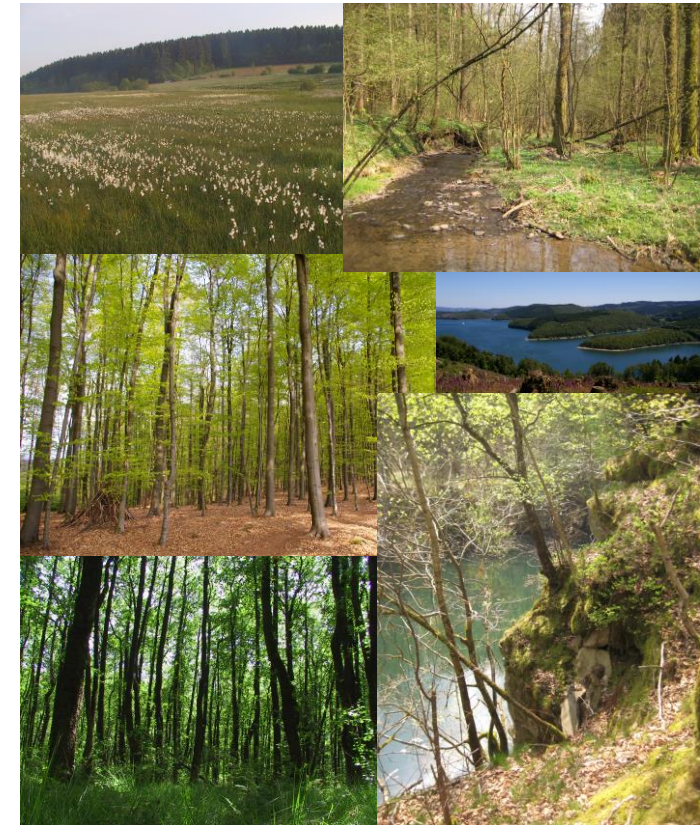
Verfahrensablauf



Ihre Ansprechpartner bei der Kreisverwaltung:

Untere Naturschutzbehörde Kreis Olpe
Westfälische Straße 75, 57462 Olpe

Frau Schulze Forsthövel, 02761/81-622, a.schulze-forsthoevel@kreis-olpe.de
Herr Klein, 02761/81-305, an.klein@kreis-olpe.de
Frau Rabe, 02761/81-579, f.rabe@kreis-olpe.de



Landschaftsplanung im Kreis Olpe

Handeln im Dialog mit den Beteiligten

Der Landschaftsplan

Die gesetzlichen Regelungen zum Landschaftsplan finden sich im Bundesnaturschutzgesetz und im Landesnaturschutzgesetz NRW.

Vielfältige Nutzungsansprüche

Der Landschaftsplan als Fachplan des Naturschutzes leistet einen wichtigen Beitrag zur Steuerung der vielfältigen Nutzungsansprüche an die Landschaft durch Land- und Forstwirtschaft, Erholungs- und Freizeitaktivitäten, Siedlungsentwicklung und Naturschutz.

Natur- und Landschaft sollen dabei

- wirksam vor nachteiliger menschlicher Einflussnahme geschützt werden und
- als Lebensgrundlage der Menschen in der Region auf naturverträgliche Weise nutzbar und erfahrbar gemacht werden.

Die Inhalte eines Landschaftsplans

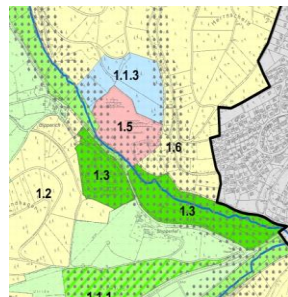
Inhaltlich werden im Landschaftsplan Entwicklungsziele dargestellt und Schutzgebiete und –objekte sowie Maßnahmen zur Pflege- und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

Bei der Aufstellung sind Inhalte bestehender Pläne wie dem Regionalplan oder dem Flächennutzungsplan zu beachten. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich.

Naturschutzfachliche Vorgaben und Informationen z. B. bereits bestehende Schutzgebiete oder das Biotopkataster des LANUV sind als Planungsgrundlagen auszuwerten und zu berücksichtigen.



Ausschnitt
Festsetzungskarte



Ausschnitt
Entwicklungskarte

Schutzgebiete und –objekte

Als *Naturschutzgebiete* werden Teile von Natur und Landschaft gesichert, die aufgrund ihrer Ausstattung mit Lebensräumen seltener Tier- und Pflanzenarten besonders schutzwürdig und schutzbedürftig sind.

Landschaftsschutzgebiete sind großflächige Landschaftsräume, die aufgrund ihrer Strukturvielfalt in erster Linie für die grundlegende Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie für Erholung des Menschen gesichert werden.



Naturdenkmale sind Einzelerschöpfungen der Natur, z.B. sehr alte, markante Bäume.

Geschützte Landschaftsbestandteile sind kleine strukturreiche und für die Landschaft besonders charakteristische Lebensräume wie z.B. Obstwiesen, Feldgehölze und Hecken. Auch für den Arten- und Biotopschutz haben sie eine hohe Bedeutung.

In den Schutzgebieten bestehen verschiedene *Verbote*, die weitgehend der Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes dienen. Darüber hinaus sind *Gebote* formuliert, die auf freiwilliger Basis umzusetzen sind und auf eine weitere ökologische Verbesserung der Schutzgebiete abzielen.

Im Laufe des Aufstellungsverfahrens von Landschaftsplänen tritt mit der frühzeitigen Bürgerbeteiligung ein *Veränderungsverbot* in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt sind im Bereich von geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen alle Handlungen und Maßnahmen verboten, die den Schutzgegenstand nachteilig verändern könnten.

In diesem Rahmen bleibt die bisher ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftung von Flächen jedoch nach wie vor gestattet.

Entwicklungsziele

Über die Entwicklungsziele wird beispielsweise die Erhaltung von naturnahen Lebensräumen und einer vielfältig ausgestatteten Kulturlandschaft, der Aufbau eines Biotopverbundes oder die Pflege und Entwicklung ortsnaher Landschaftsbereiche konkretisiert. Es handelt sich dabei um übergeordnete, allgemeine Zielsetzungen aus naturschutzfachlicher Sicht, die für Dritte nicht rechtsverbindlich sind, sondern sich an die Behörden wenden.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen



Zur Realisierung der angestrebten Entwicklungsziele und Schutzzwecke ist die Umsetzung von Maßnahmen erforderlich.

Diese werden im Landschaftsplan in der Regel nicht parzellenscharf festgesetzt um eine räumlich

und zeitlich flexible Umsetzung zu ermöglichen. Für Naturschutzgebiete erfolgt die örtliche und fachliche Konkretisierung durch zu erstellende Pflege- und Entwicklungspläne. Es bestehen verschiedene Möglichkeiten der finanziellen Förderung von Naturschutzmaßnahmen.

Pflege auf freiwilliger Basis

Viele wertvolle Biotope lassen sich nur durch eine entsprechende Pflege erhalten und entwickeln. Diese Pflegemaßnahmen bestehen vielfach in einer extensiven, naturschutzorientierten Bewirtschaftung. Dies kann beispielsweise auch im Rahmen des Vertragsnaturschutzes erfolgen.



Ziel ist eine natur- und landschaftskonforme Bewirtschaftung, die mit der Überlebensfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe im Einklang steht.